

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/15 2006/12/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §56

AVG §59 Abs1

GehG 1956 §24b Abs4 idF 1994/016

GehG 1956 §24c Abs2 idF 1986/387

Rechtssatz

Der Beamte stellte den Antrag auf Feststellung, dass er im Rahmen der Hausgemeinschaft des Hauses Nr. 10, in welchem sich die Naturalwohnung befindet, nicht verpflichtet gewesen sei und sei, die Kosten einer Aufzugsanlage im Haus 8 mitzufinanzieren, das heißt, dass ihm die Kosten der Aufzugsanlage (Erhaltung und Betrieb) nicht als Betriebskosten auferlegt werden dürfen. In Ansehung der vom Beamten aufgeworfenen Rechtsfrage, ob die Kosten der Aufzugsanlage im Haus 8 auch auf die Bewohner des Hauses 10 überwälzt werden dürfen, erweist sich der Feststellungsantrag auf Basis der hg. Rechtsprechung als unzulässig, weil es sich dabei weder um ein Recht noch um ein Rechtsverhältnis, sondern um eine Rechtsfrage (Begründungselement) handelt, welches in einem zulässigen Feststellungsverfahren, nämlich im Verfahren zur Feststellung des sich aus der Abrechnung gemäß § 24c Abs. 2 GehG ergebenden Überschusses bzw. Fehlbetrages, von Bedeutung ist. Allein der Umstand, dass sich dieselbe Rechtsfrage auch in anderen (gleichartigen) Verwaltungsverfahren (Bemessung von Überschuss bzw. Fehlbetrag für andere Jahre) stellen könnte, begründet die Zulässigkeit einer abgesonderten Entscheidung über einzelne Rechtsfragen (Begründungselemente) nicht. Insbesondere ist auch nicht erkennbar, inwiefern eine jeweils abgesonderte Beurteilung dieses Begründungselementes in für verschiedene Jahre durchzuführenden Feststellungsverfahren eine Rechtsgefährdung des Beamten mit sich brächte. (Der Feststellungsantrag war daher als unzulässig zurückweisen.)

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

FeststellungsbescheideTrennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120129.X04

Im RIS seit

27.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at